Steffisburg = Steffisbourg

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **20 (1918-1919)**

Heft 6

PDF erstellt am: **04.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-243363

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Steffisburg.

Am 20. Oktober hat die Gemeinde Steffisburg ein neues Besoldungsreglement für die Lehrerschaft genehmigt, das Ansätze aufweist, die über die der benachbarten Stadt Thun hinausgehen. Man vergleiche:

Lehrkraft	Steffisburg			Thun		
	Minimum	Alterszulagen	Maximum	Minimum	Alterszulagen	Maximum
Sekundarlehrer .	4700	6 × 200	5900	4300	4 × 300	5500
Primarlehrer * .	2800	6 × 200	4000	2300	4 × 200	3100
Primarlehrerinnen *	2300	6 × 200	3500	1800	4 × 175	2500

* Staatsbeitrag nicht inbegriffen.

Erfreut schreibt unser Korrespondent zu diesem Resultat:

Bei uns hat's «taget»; jetzt bekommen die Schulmeister im Land herum Mut, ihre Forderungen höher zu stellen, und die Gemeinden werden nach und nach mit der bessern Bezahlung der Lehrkräfte vorwärts machen müssen. Das freut mich ebensosehr wie der heutige Erfolg.

Steffisbourg.

Le 20 octobre, la commune de Steffisbourg a approuvé un nouveau règlement sur les traitements du corps enseignant. Il contient des normes qui dépassent celles de la ville de Thoune.

Que l'on compare:

Corps enseignant	Steffisbourg			Thoune		
	Minimum	Augmentations pour années de service	Maximum	Minimum	Augmentations pour années de service	Maximum
Maîtres secondaires .	4700	6 × 200	5900	4300	4 × 300	5500
Maîtres primaires * .	2800	6 × 200	4000	2300	4 × 200	3100
Maîtresses primaires *	2300	6 × 200	3500	1800	4 × 175	2500

* Non compris le subside de l'Etat.

Ravi, notre correspondant nous écrit au sujet de ce résultat:

La lumière s'est faite chez nous; maintenant, les maîtres d'école de la campagne auront le courage de majorer leurs revendications, et les communes seront tenues de relever peu à peu les traitements de leurs instituteurs.

Je m'en réjouis autant que du succès de ce jour.

Mitteilungen.

Steuersache.

Dem Unterzeichneten ist am 23. Oktober durch die Zentralsteuerkommission mitgeteilt worden, dass sie in Aussicht nehme, sein Steuereinkommen von Fr. 4200 (Selbsteinschatzung) auf Fr. 4400 zu erhöhen. Diese Mitteilung veranlasste ihn, zwei Eingaben abzufassen, von denen er sämtlichen Mitinteressenten, und das dürfte eine grosse Zahl bernischer Lehrer sein, hiermit Kenntnis gibt, in der Annahme, dass sein Vorgehen sämtliche Kollegen, die in einer ähnlichen Lage sind, veranlassen wird, ein Gleiches zu tun.

Nidau, 24. Oktober 1918.

Balmer.

An die Zentralsteuerkommission des Kantons Bern.

Von Ihrer Zuschrift vom 23. d. M. Kenntnis nehmend, teile ich Ihnen mit, dass ich gegen jede Erhöhung meiner Selbstschatzung Einspruch erheben werde. Laut Gesetz über die Teuerungszulagen an die bernische Lehrerschaft werden alle Besoldungserhöhungen, die seit 1916 eingetreten sind, als Teuerungszulagen dekretiert und bei der Auszahlung der staatlichen und Gemeindeteuerungszulagen pro 1918 in Abzug gebracht. Gestützt hierauf beträgt mein rohes, versteuerbares Einkommen I. Klasse pro 1918 Fr. 4800. Mit meiner Selbstschatzung von Fr. 4200 bin ich also bedeutend zu hoch gegangen, weil ich zur Zeit meiner Selbstschatzung von falschen Voraussetzungen ausging, die seither durch die Verhandlungen im Grossen Rat anlässlich der Beratung des vorerwähnten Gesetzes als solche dargelegt wurden. Ich muss darum nicht nur gegen jede Erhöhung des Einkommensteuerkapitals förmliche Einsprache erheben, sondern eine Reduktion auf Fr. 3700 (oder beim letzten Centime genau auf Fr. 3720) verlangen. Dieses Verlangen